

86/SN-126/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 10.204/9-4/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Studienförderungsgesetz  
1983 geändert wird.

1010 Wien, den 1. April 1985  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft  
Scheer  
Klappe 6249 Durchwahl

An  
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
in

BUNDESREGIERUNG  
ZL 10.204/9-4/85  
GE/19

An:	<i>Min. Scheer</i>
Datum:	5. APR. 1985
<i>Wissenschaft und Forschung</i>	
<i>A. Scheer</i>	
<u>W i e n</u>	

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 12. Februar 1985, GZ: 68.159/16-17/85, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I.Z.9:

Im § 13 des vorliegenden Entwurfes sollen die Grund- und Erhöhungsbeträge gemäß Abs. 1 und 2 zur Abgeltung der erwarteten Steigerung der Lebenshaltungskosten sowie offensichtlich als Ausgleich zum Entfall des Zuschlages gemäß § 13 Abs. 10 in der geltenden Fassung um insgesamt ca. 20 % erhöht werden. Der gemäß § 13 Abs. 3 für den Fall gewährte Erhöhungsbetrag, daß es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des FamLAG 1967 handelt, soll hingegen nur um ca 15 % angehoben werden. In den Erläuterungen zur zit. Bestimmung wird keine Begründung für diese unterschiedliche prozentuelle Anhebung angegeben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß diese - aus der Sicht der Wahrung der Behinderteninteressen sicher bedenkliche - Differenzierung auf einem Versehen beruht. Andernfalls wäre eine diesbezügliche Begründung in den Erläuterungen wünschenswert.

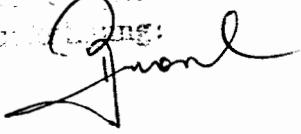
Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß § 13 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 als eine bundesgesetzliche Regelung anzusehen ist, die auch dem Sachgebiet der Behindertenhilfe zuzuordnen ist.

Die Regelung von Fragen der Behindertenhilfe des Bundes fällt jedoch gemäß Teil 2 Abschnitt L Z 6 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1973 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Diese Mitkompetenz des ho. Bundesministeriums sollte durch eine entsprechende Ergänzung der Vollzugsklausel ihren Ausdruck finden.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

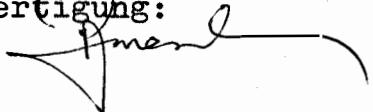
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


Dem  
Präsidium des Nationalrates  
in WIEN I.  
Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben  
des Bundeskanzleramtes vom  
21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61,  
zur gefälligen Kenntnisschme.

25 Mehrexemplare der ho.  
Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


S p i n d l e r